

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.06.2013

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-31/12

Zulassungsnummer:

Z-42.1-394

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2013**

bis: **12. Juni 2018**

Antragsteller:

Airfit GmbH & Co. KG

Gewerbegebiet Zingsheim-Süd 40
53947 Nettersheim

Zulassungsgegenstand:

Formstücke aus Polypropylen mit der Bezeichnung "Steckmuffen" für die Verwendung innerhalb der häuslichen Abwasserinstallation

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Formstücken aus Polypropylen (PP) mit der Bezeichnung "Steckmuffe". Die Formstücke werden als

- Steckmuffen (konzentrisch) in den Nennweiten DN 110/110 oder DN 160/160,
- Steckmuffe (exzentrisch) in der Nennweite DN 110/110,
- Winkelsteckmuffen in den Nennweiten DN 90 oder DN 110 oder
- Steckabzweig in der Nennweite DN 110/110

mit jeweils einem auf dem Spitzende sowie in der Muffe befindlichen elastomeren Dichtelement dichter Struktur hergestellt.

Die Steckmuffen dürfen in geraden, glatten Enden von Abwasserrohren aus PP nach DIN EN 1451-1¹ oder PVC-U nach DIN EN 1401-1² eingesteckt werden, die zur Ableitung von häuslichem Abwasser nach DIN 1986-3³ verwendet werden, welches keine höheren Temperaturen als in DIN EN 476⁴ festgelegt, aufweisen darf.

Aufgrund der durch das Einstecken der Formstücke verursachten Querschnittsverengung dürfen diese nur senkrecht bzw. in einem Winkel von größer 34°, ausgehend von der Horizontalen, in Anschlussleitungen entsprechend den Bestimmungen von DIN 1986-100⁵ eingebaut werden.

Die Formstücke entsprechen den Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1⁶

2 Bestimmungen für das Formstück

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen und Prüfungen von DIN EN 1451-1¹ in Verbindung mit DIN 19560-10⁷.

2.1.2 Maße

Abmessungen und Gestalt der Formstücke und Dichtungen entsprechen den Festlegungen in den Anlage 1 bis 8.

1	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe:1999-03
2	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2009; Ausgabe:2009-07
3	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2004-11
4	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe:2011-04
5	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe:2008-05
6	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe: 1998-05 in Verbindung mit Berichtigung 1; Ausgabe: 1998-08
7	DIN 19560-10	Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden – Teil 10: Brandverhalten, Güteüberwachung und Verlegehinweise; Ausgabe:1999-03

2.1.3 Werkstoff

Das Polypropylen der Formstücke entspricht den Anforderungen von DIN EN 1451-1¹. Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden. Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Antragstellers ist zulässig.

2.1.4 Farbe

Die Einfärbung der Formstücke ist durchgehend gleichmäßig.

2.1.5 Brandverhalten

Die Formstücke entsprechen den Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1⁶

2.1.6 Rohrverbindungen und Dichtmittel

Die Verbindungen der Formstücke entsprechen den Anforderungen von DIN 4060⁸ und die dazu verwendeten elastomeren Dichtungen entsprechen den Anforderungen von DIN EN 681-1⁹.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind im Spritzgussverfahren herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Formstücke sind so zu lagern und zu transportieren, dass sie sich nicht unzulässig verformen. Die Formstücke sind vor UV-Strahlung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Formstücke, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Formstücke sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- "Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)"
- "Einbau nur senkrecht oder größer 34°!"
- "Querschnittsverengung"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁸ DIN 4060 Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten; Ausgabe:1998-02

⁹ DIN EN 681-1 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe:2006-11

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-42.1-394

Seite 5 von 6 | 12. Juni 2013

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Die zutreffenden Anforderungen an Formstücke sind entsprechend Abschnitt 2.1.1 Allgemeines nach den Festlegungen in Tabelle 6 von DIN 19560-10⁷ zu überprüfen.
2. Die Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1.6 getroffenen Feststellungen zu den Elastomerdichtungen, hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Kennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1⁹ aufweisen.
3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Fertigung ständig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-42.1-394

Seite 6 von 6 | 12. Juni 2013

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind auch die in Tabelle 8 von DIN 19560-10⁷ genannten Anforderungen zu überprüfen und die in Abschnitt 2.3.2 festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

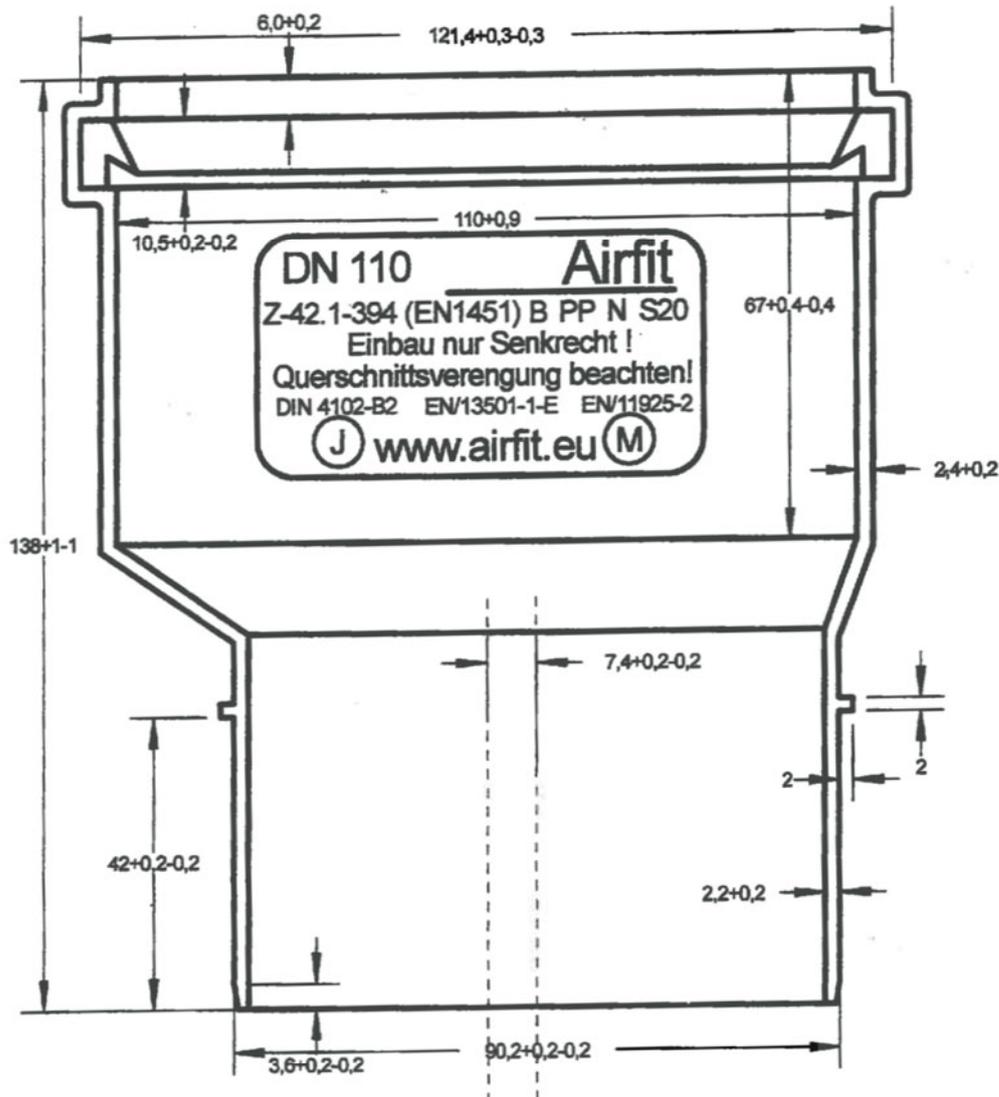
Für die Ausführung von Abwasserleitungen unter Verwendung von "Abwasserinnenreduzierstücken" sind DIN EN 12056-1¹⁰, DIN 1986-100⁵ und DIN 1986-4¹¹, die Festlegungen in Abschnitt 1 sowie die Herstellerangaben auf dem Produkt zu beachten.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

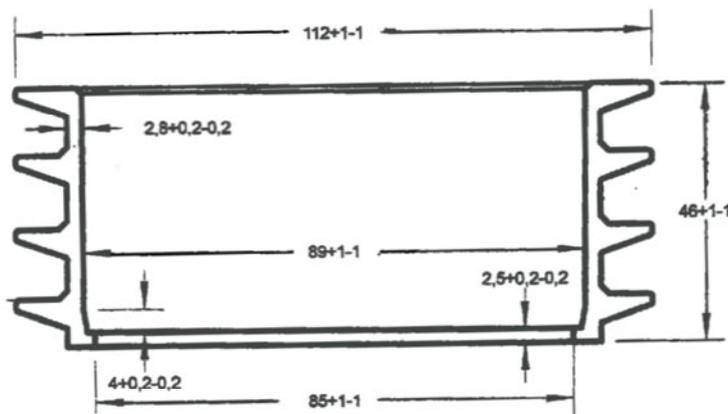
Beglaubigt

¹⁰ DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe:2001-01

¹¹ DIN 1986-4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe; Ausgabe:2011-12



www.airfit.eu DN110x90 JZ CE EPDM60 / 681-1/ X.X 12+13+14+15

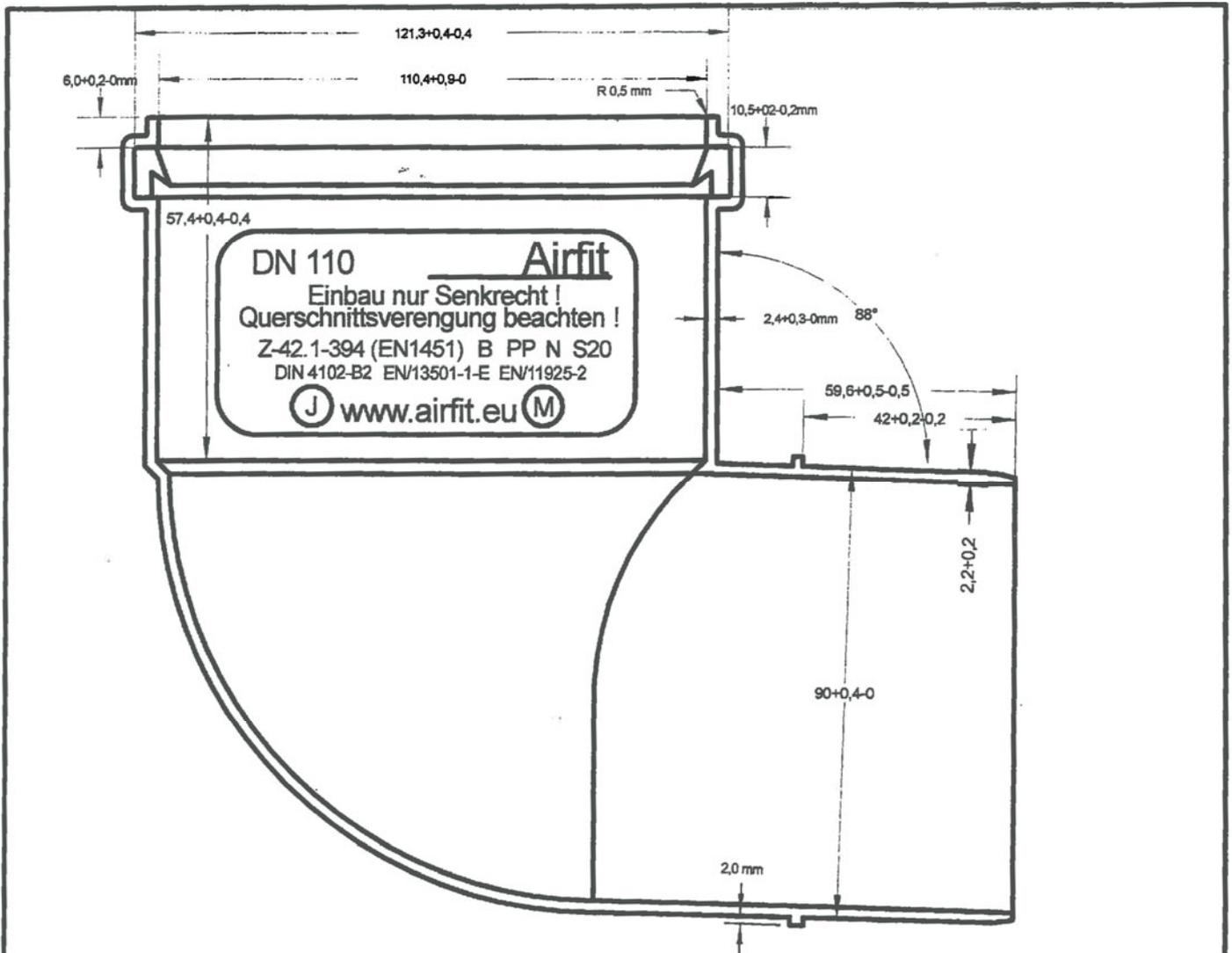


Zulassungsgegenstand : Steckmuffe

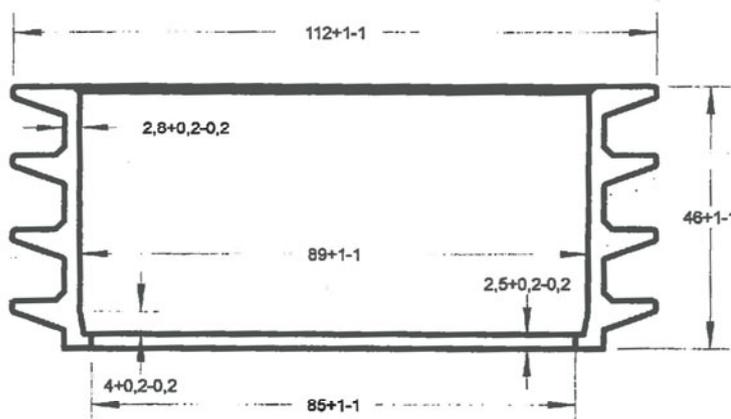
Anlage

Inhalt der Anlage : Steckmuffen-Plus DN110

2



www.airfit.eu DN110x90 JZ CE EPDM60 / 681-1/ X.X 12+13+14+15

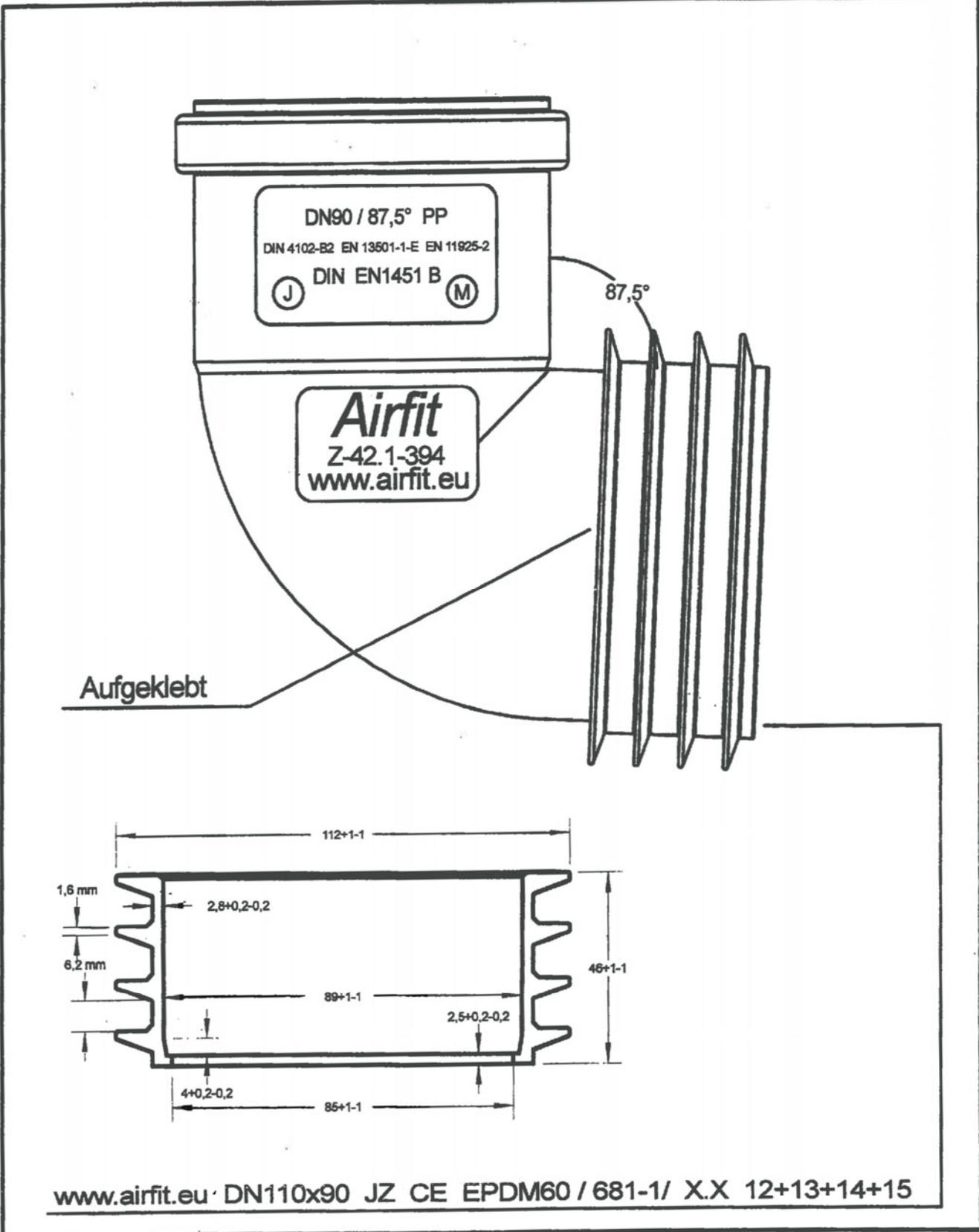


Zulassungsgegenstand : Steckmuffe

Anlage

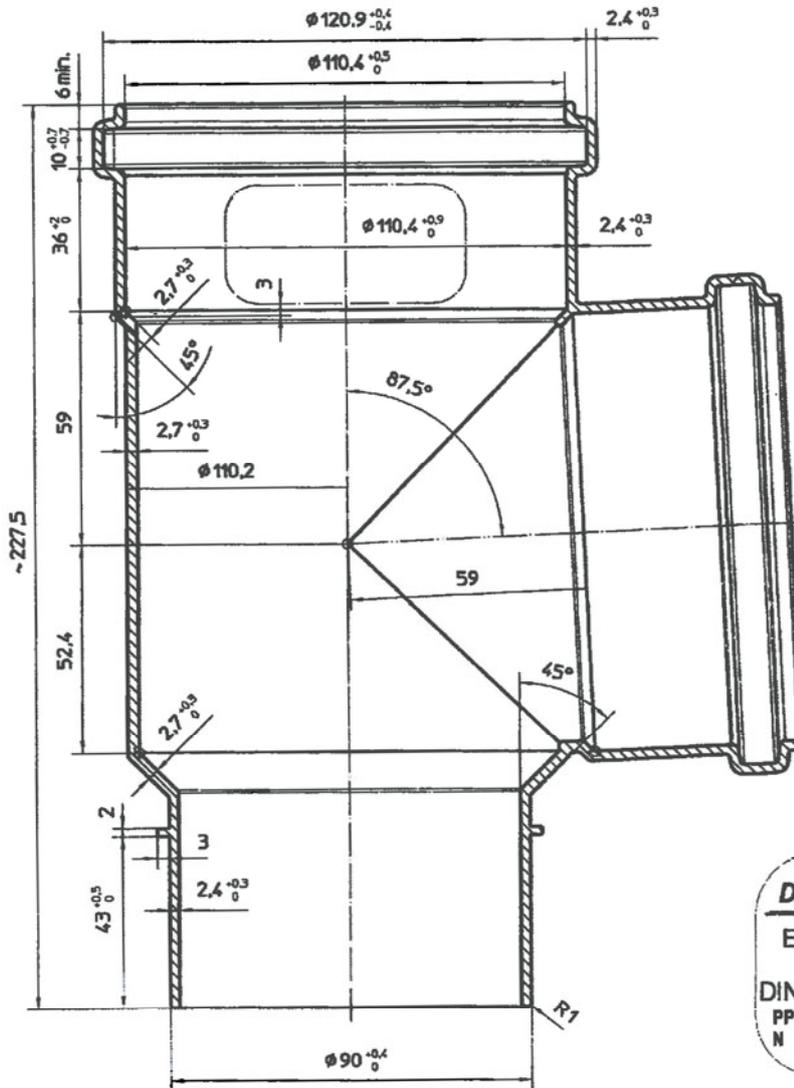
Inhalt der Anlage : Winckel-Steckmuffen DN110

3

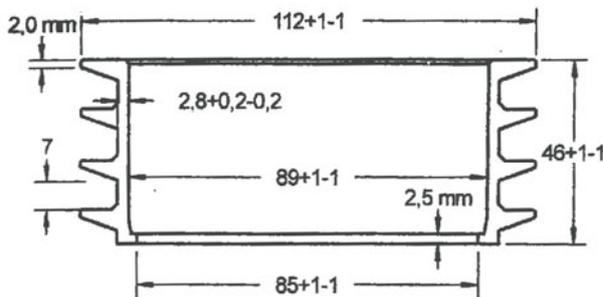


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.1-394

Zulassungsgegenstand : Steckmuffe	Anlage
Inhalt der Anlage : Winkelsteckmuffe DN90	4



DN 110x110x87,5° Airfit
 Einbau nur senkrecht oder größer 45°!
 Querschnittsverengung beachten!
 DIN 4102-B2 EN13501-1-E EN 11925-2
 PP M Z-42.1-394 (EN1451) J S 20
 N www.airfit.eu B



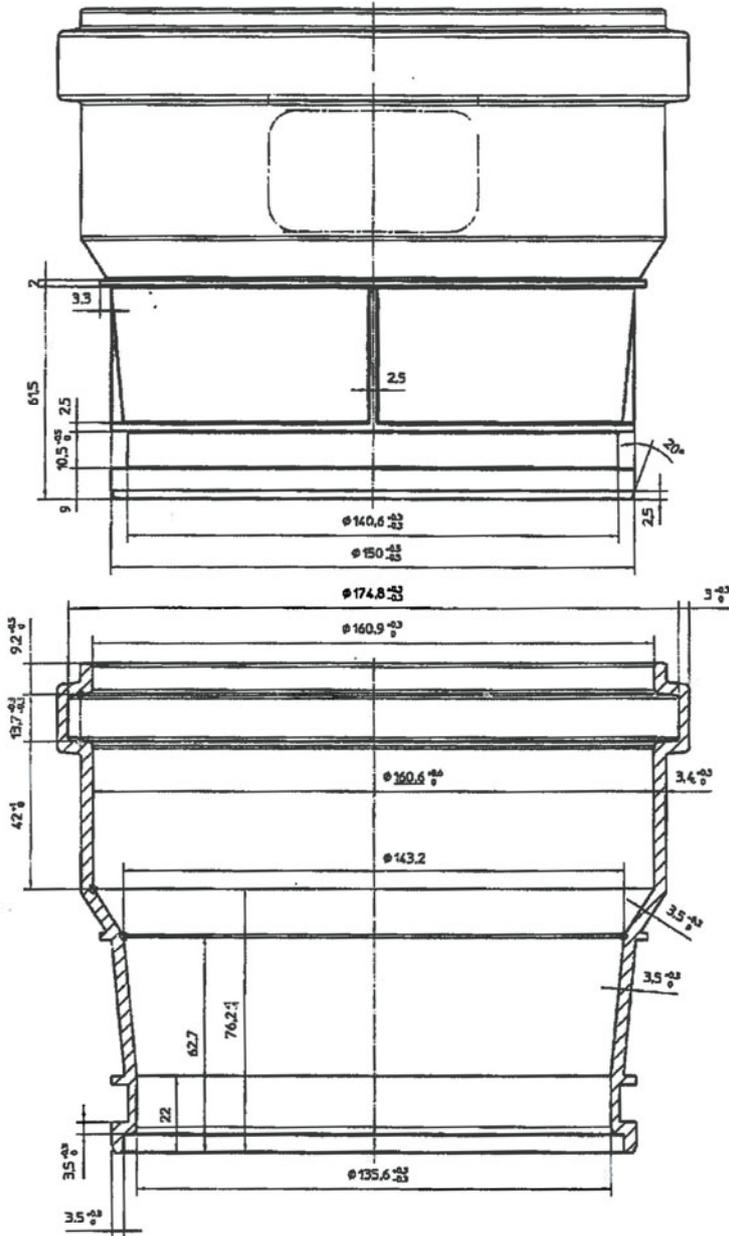
www.airfit.eu DN110x90 JZ CE EPDM60 / 681-1/ X.X 12+13+14+15

Zulassungsgegenstand : Steckmuffe

Anlage

Inhalt der Anlage : Steckabzweiger DN110x110 87.5°

5



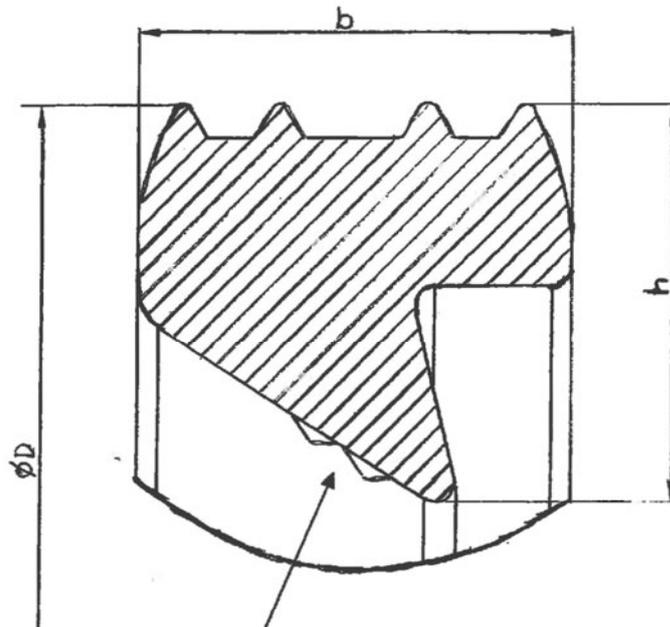
DN 160/160 Airfit
 PP N B S20 Z-42.1-394 (1451)
 DIN 4102-B2 EN13501-1-E EN 11925-2
 Einbau nur senkrecht oder größer 34°!
 Querschnittsverengung beachten!
 (M) www.airfit.eu (J)

Zulassungsgegenstand : Steckmuffe

Anlage

6

Inhalt der Anlage : Steckmuffen DN160



Nur bei d40, d50 und d70
 Doppelrippe auf der Dichtlippe

Tabelle: 04-014-01: Abmessungen/Dimension [mm]

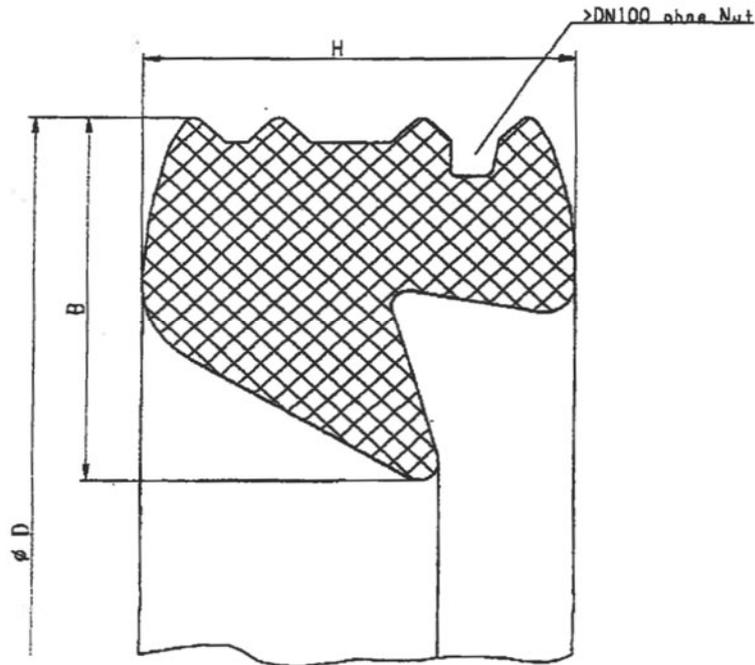
DN	DIAM	Ø D	b	h	g / Stk.
32	32	39,6 ± 0,5	6,1 ± 0,3	4,9 ± 0,3	2,70
40	40	51,4 ± 0,5	7,8 ± 0,3	6,8 ± 0,3	5,54
50	50	61,5 ± 0,5	7,8 ± 0,3	7,0 ± 0,3	6,93
70	75	86,6 ± 0,6	7,8 ± 0,3	7,0 ± 0,3	9,64
90	90	102,8 ± 0,6	8,2 ± 0,3	7,5 ± 0,3	13,25
100	110	123,9 ± 0,7	8,9 ± 0,3	8,3 ± 0,3	19,45
125	125	142,2 ± 0,8	10,2 ± 0,3	8,9 ± 0,3	28,02
150	160	179,8 ± 0,8	11,5 ± 0,3	10,2 ± 0,3	45,58

Zulassungsgegenstand : Steck: Muffen / Winkel / Abzweiger.

Anlage

Inhalt der Anlage : BL-Dichtungen Firma : MDS

7



Abmessungen, mm				
DN	DIAM	$\varnothing D$	B	H
-	32	39,50 $\pm 0,5$	4,95 $\pm 0,3$	6,00 $\pm 0,3$
40	-	51,70 $\pm 0,5$	6,80 $\pm 0,3$	7,80 $\pm 0,3$
50	-	61,80 $\pm 0,5$	6,80 $\pm 0,3$	7,80 $\pm 0,3$
-	56	67,50 $\pm 0,5$	6,50 $\pm 0,3$	7,80 $\pm 0,3$
-	63	74,00 $\pm 0,5$	6,00 $\pm 0,3$	7,80 $\pm 0,3$
70	-	87,10 $\pm 0,5$	6,80 $\pm 0,3$	7,80 $\pm 0,3$
-	82	94,90 $\pm 0,5$	7,60 $\pm 0,3$	8,90 $\pm 0,3$
-	90	103,20 $\pm 0,5$	7,60 $\pm 0,3$	8,90 $\pm 0,3$
-	100	114,10 $\pm 0,7$	8,20 $\pm 0,3$	9,30 $\pm 0,3$
100	-	124,20 $\pm 0,7$	8,10 $\pm 0,3$	8,90 $\pm 0,3$
125	-	142,30 $\pm 0,8$	9,00 $\pm 0,3$	10,20 $\pm 0,3$
-	140	157,95 $\pm 0,8$	9,00 $\pm 0,3$	10,20 $\pm 0,3$
150	-	180,10 $\pm 0,8$	10,50 $\pm 0,3$	11,50 $\pm 0,3$
200	-	223,80 $\pm 1,0$	11,40 $\pm 0,3$	12,80 $\pm 0,3$
250	-	282,00 $\pm 2,0$	15,20 $\pm 0,4$	19,00 $\pm 0,5$

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.1-394

Zulassungsgegenstand : Steck: Muffen / Winkel / Abzweiger.

Anlage

Inhalt der Anlage : BL-Dichtungen Firma : Bode.

8